



Autonome Jugendräume in der Gemeinde

Ein Leitfaden für die Praxis

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Klaus Gregorz
www.dv-jugend.at
ZVR-Nr.: 531839399

Verein beteiligung.st
Fachstelle für Kinder-, Jugend und BürgerInnenbeteiligung
Nadja Maier
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
www.beteiligung.st
ZVR-Nr.: 281367745

Titelbild: © beteiligung.st

© 2013



Autonome Jugendräume in der Gemeinde

Ein Leitfaden für die Praxis

Einleitung	5
1 Warum Jugendarbeit in der Gemeinde?	6
1.1 Demografische Entwicklung	6
1.2 Standortfaktoren	7
2 Jugendpolitik ist Beteiligungspolitik	8
3 Räume für Jugendliche	12
3.1 Jugendliche Freizeiträume	12
3.2 Jugendräume: Versuch einer Kategorisierung	12
4 Jugendräume in der Gemeinde	15
4.1 Geht uns nichts an?	15
4.2 Begleitung als Balance zwischen Selbstverwaltung und Kontrolle	15
5 Lage und Ausstattung autonomer Jugendtreffs	20
5.1 Geeignete Räumlichkeiten finden	20
5.2 Standort und Wohnumfeld	20
5.3 Innen- und Außenbereich	20
5.4 Raumausstattung	21
5.5 Kostenübernahme	21
6 Organisation autonomer Jugendtreffs	22
6.1 Raumnutzung	22
6.2 Ansprechpersonen und Beirat	22
6.3 Angebotsgestaltung	22
6.4 Hausregeln	23
6.5 Ausschank und Jugendschutz	24
7 Abschluss / Zusammenfassung	25
8 Anhang	28
Beispiel 1: Jugendräume in den steirischen Gemeinden	28
Beispiel 2: Nutzungsvereinbarung	32
Beispiel 3: Themen für Begleitungsvereinbarungen	34
Literatur und Quellen	35

Einleitung

Jugendliche brauchen Platz und Raum. Durch aktive Jugendarbeit und Jugendpolitik soll dieser Bedarf ernst genommen werden. Folgend werden Möglichkeiten und Perspektiven aufgezeigt, die konstruktiv und bereichernd für die regionale Entwicklung sein sollen.

Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung verlangt von den steirischen Gemeinden insgesamt neu durchdachte Konzepte für die Ortsentwicklung, um auf veränderte Bedingungen des Zusammenlebens reagieren zu können. Aus unserer Sicht gilt es unter anderem, öffentliche Infrastrukturen (Personenverkehr, Postdienstleistungen, etc.) ebenso wie soziale Infrastrukturen (Schulen, Kindergärten, Vereine, etc.) zu analysieren.

Viele kommunalpolitische Verantwortungsträger*innen haben bereits Initiativen gestartet: Es gibt attraktive Möglichkeiten für die Beteiligung von jungen Menschen und Unterstützung zur Selbstverantwortung. Jugendräume haben großes kreatives Potenzial und werden oftmals als zentrale Forderung von Jugendlichen eingebracht.

Beteiligung, Mitbestimmung, Autonomie wird zur Substanz von Jugendarbeit und Jugendpolitik, insbesondere dann, wenn in kleinen Einrichtungen Jugendarbeit ohne hauptberufliches Fachpersonal geleistet

wird. Eine gute Begleitung solcher „autonomer“ Räume zu gewährleisten ist sicherlich eine Herausforderung für das Gelingen von aktiver kommunaler Jugendpolitik und Jugendarbeit. Dafür gibt es bereits auch schon gelungene Beispiele.

Die Beteiligung Jugendlicher in den Gemeinden ist eine immer wichtigere Aufgabe der kommunalen Jugendpolitik und wird unter anderem sehr aktiv von der Offenen Jugendarbeit getragen. Der Partizipationsgedanke ist eine der wichtigsten Methoden und trägt maßgeblich zum Gelingen von Jugendarbeit bei.

Dieser Leitfaden soll Kommunen, Gemeindeverantwortlichen und Initiativen dabei Unterstützung bieten, niederschwellige Angebote gemeinsam mit Jugendlichen und für Jugendliche zu schaffen, die dafür notwendigen Haltungen und Ressourcen und eventuell notwendige Begleitung zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns bei allen Personen für die Gespräche und die Mitwirkung bei der Erstellung des Leitfadens, insbesondere bei Nadja Maier und Klaus Gregorz für die Textumsetzung, und hoffen, dass der Leitfaden gute Anregungen bietet, um ein eigenes Modell in der Gemeinde zu entwickeln.

Daniela Köck und Florian Arlt

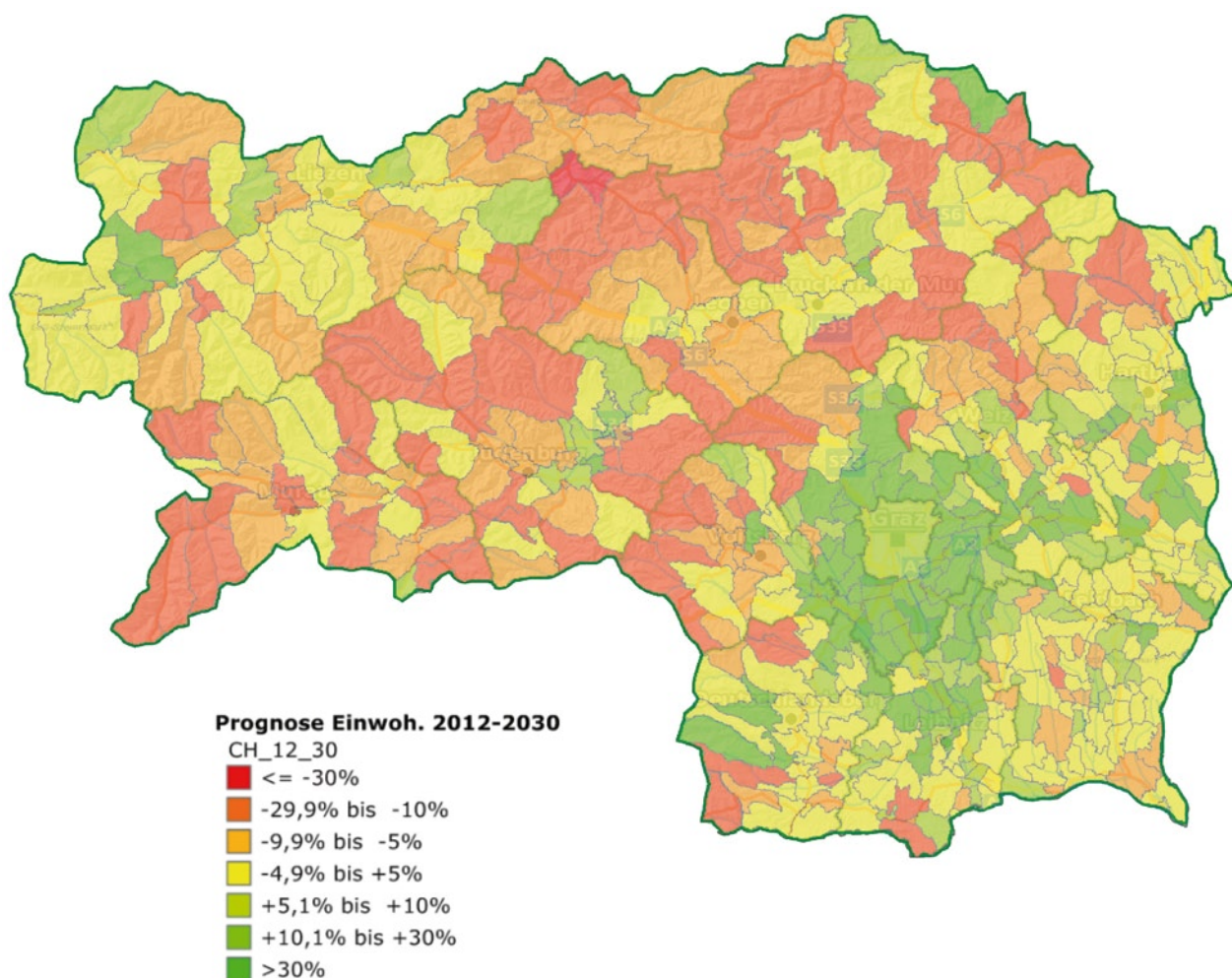
1 Warum Jugendarbeit in der Gemeinde?

„Die Zukunft der Jugend[lichen] in ländlichen Regionen hängt davon ab, ob es ihnen gelingt, ihre ‚zwei Welten‘ zusammenzubringen, nämlich eine ihnen sinnvoll erscheinende Biografie unter den im ländlichen Raum gegebenen Bedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu entwickeln.“¹ „Gelingt ihnen das nicht, so werden sie ‚abhauen‘ – oder nur als mehr oder weniger Gescheiterte, dableiben.“²

1.1 Demografische Entwicklung

Bevölkerungsprognosen für die Steiermark zeigen für die demographische Entwicklung bis 2030 ein eindeutiges Bild: Mit Ausnahme einiger weniger Ballungs-

zentren wird die Wohnbevölkerung in den nächsten Jahrzehnten in der gesamten Steiermark – je nach Region mehr oder weniger stark – abnehmen.



© GIS-Steiermark, 2014. Quelle: www.gis.steiermark.at

¹ Friedl. 2001. S. 83.

² Müller et.al. 1986. S. 145. (zitiert nach: Friedl. 2001. S. 83)

Und da man davon ausgehen kann, dass insbesondere junge Menschen – und hier v.a. Frauen – aus den ländlichen Gebieten abwandern werden, wird zugleich der Altersdurchschnitt der verbleibenden Bewohner*innen deutlich ansteigen.

Diese prognostizierte Bevölkerungsentwicklung verlangt von den steirischen Gemeinden insgesamt neu durchdachte Konzepte für die Ortsentwicklung, um auf veränderte Bedingungen des Zusammenlebens reagieren zu können. Neue Herausforderungen ergeben sich dabei durch die Ausdünnung öffentlicher Infrastrukturen (Personennahverkehr, Postdienstleistungen, etc.) ebenso wie durch die Stagnation bzw. den Rückbau der sozialen Infrastrukturen (Schulen, Kindergärten, Vereine, etc.). Des Weiteren werden zunehmend weniger Fachkräfte in den Regionen leben, Bildungs- und Wirtschaftsstandorte verschieben sich und öffentliche Räume bleiben unbenutzt und/oder drohen zu verfallen.

Angesichts solcher Aussichten beantwortet sich die Frage, warum Gemeinden sich um „ihre“ Jugendlichen ganz besonders kümmern und sie zum Bleiben bewegen sollten, praktisch von selbst: Aus purem Eigeninteresse, denn Gebiete, denen die (gut ausgebildete) Jugend abhandenkommt, werden mittelfristig ganz sicher zu den (nicht nur demografischen) Verlierern zählen.

1.2 Standortfaktoren

In einer vom Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit und beteiligung.st, der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung im Auftrag des EU-Regionalmanagements Südweststeiermark durchgeführten Studie wurden mehr als 800 Jugendliche dazu befragt, welche Faktoren für sie bei der Entscheidung zu bleiben oder abzuwandern ausschlaggebend sind. Dabei zeigten sich u.a. folgende Ergebnisse (vgl. EU-Regionalmanagement Südweststeiermark. 2012. S. 133):

- Grundsätzlich fühlen sich die befragten Jugendlichen sowohl in ihrer Gemeinde als auch in ihrer Region sehr wohl und sind auch daran interessiert, wie sich ihre Gemeinde in Zukunft weiterentwickelt.
- Gleichzeitig fühlen sich die Jugendlichen jedoch nicht in regionale Entwicklungen einbezogen und haben auch eher nicht das Gefühl, dass ihrer Gemeinde ihre Zukunft wichtig ist.
- Verantwortlich für die emotionale Bindung der Jugendlichen an die Region sind hauptsächlich Freund*innen, Familie und Vereine sowie das Gefühl, bei Entscheidungen gehört und eingebunden zu werden.
- Mit einer hohen Bindung an die Region geht auch eine höhere Bereitschaft einher, zu einem Arbeitsplatz aus der Region auszupendeln anstatt wegzuziehen.

Neben der Konzentration auf klassische „harte Standortfaktoren“ (v.a. Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze, öffentliche Infrastruktur) kommt es also auch auf „weiche Wohlfühlfaktoren“ an, wie etwa den Jugendlichen das Gefühl zu vermitteln, dass sie im sozialen Gefüge der Gemeinde/der Region ihren Platz haben, ohne deshalb auf einen an urbanen Vorbildern orientierten Lebensstil verzichten zu müssen. Es geht darum, Jugendlichen soziale und institutionelle Bindungen ebenso anzubieten wie die Möglichkeit, ein Gefühl der Verbundenheit zur Heimatregion zu entwickeln, das sich nicht vorwiegend über folkloristische Inszenierungen vermittelt.

Dem entsprechend lauteten auch die Handlungsvorschläge der Autor*innen der oben zitierten Studie u.a.:

- Nachdem Vereine offenbar stark zur emotionalen Bindung von Jugendlichen an die Region beitragen, erscheint es sinnvoll, die Jugendaktivitäten von Vereinen (weiterhin) gezielt zu fördern.
- Vor allem (aber nicht nur!) für diejenigen Jugendlichen, die mit Angeboten von Vereinen nicht erreicht werden können, empfiehlt es sich, alternative Angebotsformen (z.B. Jugendzentren, Jugendräume, Jugendkulturangebote, Beteili-

gungsprojekte, etc.) zur Verfügung zu stellen.

- Entsprechend dem Grundsatz: „Bleiben vor Pendeln vor Weggehen“ sollten Anreize geschaffen werden, damit Jugendliche während ihrer Ausbildungszeit entweder in der Region bleiben oder zumindest zum Ausbildungsplatz pendeln anstatt ganz wegzuziehen (bspw. durch günstigen Wohnraum, Mobilitätsförderung ÖV).
- Ebenso sollten Anreize für junge Menschen geschaffen werden, nach einer Ausbildung in die Region zurückzukehren (z.B. durch günstigen Wohnraum sowie Kinderbetreuungsangebote für Jungfamilien) und gegebenenfalls zum Arbeitsplatz zu pendeln (durch Mobilitätsförderung ÖV o.ä.).

Nachdem diese Faktoren in ähnlicher Weise auf alle steirischen Regionen übertragbar sind, gibt es wesentliche Gründe für Kommunalpolitiker*innen, sich neben der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie notwendigen Infrastrukturen auch um adäquate Jugendangebote und Mitgestaltungsmöglichkeiten zu kümmern.

2 Jugendpolitik ist Beteiligungspolitik

„Freizeitangebote sollen allen Jugendlichen neue Erlebnismöglichkeiten eröffnen, um ihre sozialen, kommunikativen und kreativen Fähigkeiten auszubauen. Denn zusätzliche positive Erfahrungen stärken das Selbstbewusstsein, können aber auch die eigenen Grenzen aufzeigen. Durch das Einbeziehen der Jugendlichen in die Planung und Organisation der Freizeitangebote lernen sie eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen sowie Verantwortung zu übernehmen.“

(Friedl. 2001. S. 300)

Aufgrund der eingangs konstatierten demografischen Veränderungen verschiebt sich einerseits das politische Gewicht zwischen den Altersgruppen immer weiter zugunsten der Älteren: Die Zahl der älteren Wahlberechtigten nimmt stetig zu, die der potentiellen Erstwähler*innen tendenziell ab – Themen, Probleme und Anliegen der vergleichsweise wenigen jungen Wähler*innen verlieren damit zunehmend an Gewicht. Andererseits verlieren gerade bei jüngeren Menschen herkömmliche Formen der politischen Partizipation, wie die Teilnahme an Wahlen oder organisierten Protestformen (wie z.B. Demonstrationen), deutlich an Anziehungskraft bzw. werden durch punktuelle, an konkreten Themen und Projekten orientierte Beteiligungsformen, sowie durch eventartig inszenierte Aktivitäten (z.B. Besetzungsaktionen) ersetzt.

VordiesemHintergrundsindKommunalpolitiker*innen gut beraten, ihre Programme und Aktivitäten nicht wie bisher bloß auf alternde Mehrheiten hin auszurichten, sondern den Anliegen und Ausdrucksformen der jugendlichen Minderheit(en) entsprechend Raum und Gehör zu verschaffen, da sie ansonsten Gefahr laufen, die Abwanderung aus ihren Kommunen und Regionen noch weiter zu beschleunigen. Was ist also zu tun?

Neben herkömmlichen Institutionen wie Vereinen, Hilfsorganisationen etc. können spezielle Jugend-

angebote (wie z.B. Jugendzentren, Jugendräume, jugendadäquate Kulturveranstaltungen u.ä.) nicht nur unmittelbare Bedürfnisse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfüllen, sondern ebenso einen Einstieg in beteiligungsorientierte Jugendpolitik darstellen und so konkreten Einfluss auf das Gemeindegeschehen nehmen. Eine gezielte Attraktivierung des Jugendangebots in der Gemeinde/Region kann also gleich mehrfach Früchte tragen:

- Sie ermöglicht jungen Menschen eine anregende, abwechslungsreiche und altersadäquate Freizeitgestaltung.
- Sie schafft Zugänge und Schnittstellen für die Einbindung junger Gemeindebürger*innen in das Gemeindegeschehen und
- sie sichert so die zukünftige Ortsentwicklung mit einem lebendigen und funktionierenden Gemeinwesen und verbessert so die Lebensqualität in der Gemeinde insgesamt.

Leider kommt es bei der Planung von Angeboten für Kinder und Jugendliche immer wieder zu Missverständnissen, da die Planer*innen meist Erwachsene sind, die keine realistische Vorstellung von den Lebenswelten junger Menschen haben. Nicht zuletzt deshalb gilt es mittlerweile als Mindeststandard in der Entwicklung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, diese als Spezialist*innen ihrer eigenen Lebenswelten aktiv einzubeziehen, da nur so ihre Bedürfnisse auch tatsächlich Berücksichtigung finden können.

Ernsthafte Beteiligungspolitik geht jedoch inhaltlich wie formal weit über die Planung und Umsetzung von Jugendangeboten hinaus:

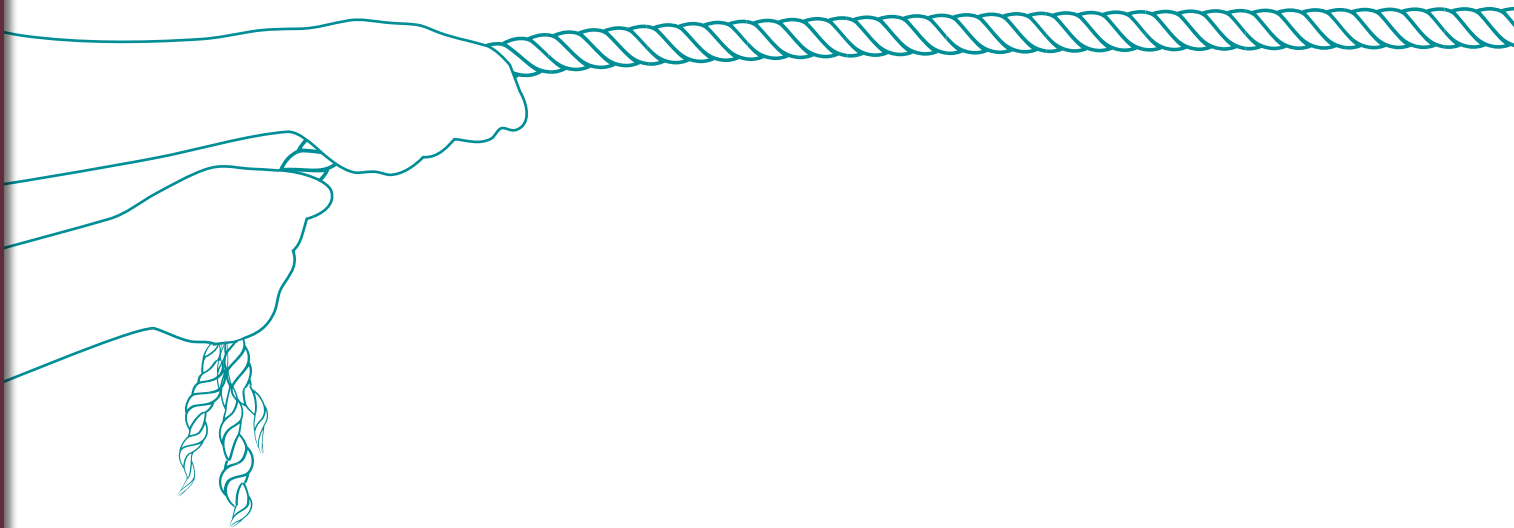
„Partizipation [in der Kommune] heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“
(Schröder. 1995. S. 14)

Kinder und Jugendliche sind ein Teil des Gemeinwesens und haben daher ein selbstverständliches Recht darauf, ihre Meinung zu allen Themen, die sie und ihre

Lebenswelt(en) betreffen, zu äußern ebenso wie ein Recht darauf, dass ihre Stimmen auch gehört werden. Mitsprache und Beteiligung ist als ein Grundrecht von Kindern und Jugendlichen zu verstehen und nicht als ein Zeichen der Kulanz seitens wohlmeinender Erwachsener. Vielmehr geht es darum, Jugendliche auch jenseits des bloßen „Beteiligt-Werdens“ darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur Selbstorganisation und Selbstbestimmung zu stärken.

Darauf verweisen auch rechtliche Grundlagen, welche das Recht junger Menschen auf Beteiligung festhalten, wie z.B. der Nationale Aktionsplan für ein kinder- und jugendfreundliches Österreich (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. 2004.) oder das steirische Volksrechtegesetz, in dem das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden ausdrücklich festgeschrieben ist (vgl. Steiermärkisches Volksrechtegesetz. 1986. § 180a, Abs. 4). Ebenso wird im Steirischen Jugendgesetz den Gemeinden ausdrücklich nahegelegt, *„Mitbestimmungs- und Mitsprachemöglichkeiten für junge Menschen [zu] schaffen, (...)“* sowie *„eine finanzielle Förderung für den Start von Jugendbeteiligungsprojekten“* in Aussicht gestellt (StJG § 4, Abs. 2 [2] bzw. Abs. 3).

Unabdingbare Voraussetzung bei der Implementierung jedweder Form von Jugendbeteiligung ist dabei die Bereitschaft, sich gegenseitig als gleichwertige Dialogpartner*innen ernst zu nehmen, voneinander zu lernen und somit einen Erfahrungsaustausch unter Expert*innen zuzulassen. Jugendliche durchschauen sofort, wenn ihre Beteiligung nicht ernst genommen und „alibimäßig“, etwa für Wahlwerbezwecke, aufbereitet wird: Solcherart (politisch) „missbrauchte“ Jugendliche lassen sich dann erfahrungsgemäß kaum mehr dazu bewegen, an weiteren – noch so ernst gemeinten – Beteiligungsprozessen teilzunehmen, während umgekehrt durch einen wertschätzenden und ernsthaften Umgang mit dem Thema Beteiligung das Interesse an aktiver Teilnahme steigt.





Jugendbeteiligung

Jugendliche durchschauen sofort,
wenn ihre Beteiligung nicht ernst
genommen und „alibimäßig“
aufbereitet wird.



beteiligung

www.beteiligung.st

beteiligung.st

3 Räume für Jugendliche

Die Gemeinden „[sollen] insbesondere dafür sorgen, dass für junge Menschen genügend Raum, wie z.B. Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Spiel- und Sportflächen u. dgl. besteht bzw. dieser allgemein zugänglich ist.“
(StJG. 2013. § 4, Abs. 2 [1])

Gerade im ländlichen Raum bilden (Raum-) Angebote der Jugendarbeit heute oft einen wesentlichen Bestandteil der sozialen und kulturellen Infrastruktur für Jugendliche. Sie tragen dazu bei, *„positive Lebensbedingungen zu gestalten sowie soziale und kulturelle Bindungen, die infolge des gesellschaftlichen Wandels nicht mehr selbstverständlich gegeben sind, zu erhalten und zu schaffen. Einrichtungen der Jugendarbeit – Freiräume – sind unverzichtbare Orte jugendkultureller Praxis, die in jeder Gemeinde und Region ihren Platz haben müssen“.* (Friedl. 2001. S. 84)

3.1 Jugendliche Freizeiträume

Ganz generell bewegen sich Jugendliche in ihrer Freizeit in unterschiedlichen räumlichen Bezugssystemen, nämlich zum einen in Räumen, die auch oder vorwiegend von Erwachsenen genutzt werden (wie z.B. in Vereinsräumen, Vereinssportanlagen, Lokalen, Einkaufszentren, Kinos, etc.) sowie im öffentlichen Raum (wie z.B. auf öffentlichen Plätzen und in Parks). An diesen Orten, die nicht speziell für Jugendliche geschaffen sind, erleben sich Jugendliche oft als bloß geduldet, manchmal gar als störend, was sich etwa in der zunehmenden Verdrängung von Jugendlichen aus dem öffentlichen Raum widerspiegelt. Zum anderen verbringen Jugendliche ihre Freizeit auch in Räumen, die dezidiert für sie vorgesehen sind, etwa in Jugendvereinsräumen, Jugendsportanlagen, Jugendzentren, in autonomen Jugendräumen, Musikproberäumen oder Cliquentreffs.

Wesentlich ist dabei, dass Jugendliche sowohl an Orten, die auch von Erwachsenen genutzt werden

als auch in speziell für sie konzipierten Räumen die Möglichkeit der aktiven Auseinandersetzung mit den jeweiligen Raumstrukturen vorfinden. Diese aktive Auseinandersetzung mit Raumstrukturen – in der pädagogischen Literatur als Raumaneignung bezeichnet – umfasst u.a. die *„eigentätige Auseinandersetzung mit der Umwelt“*, die *„(kreative) Gestaltung von Räumen“*, die *„Veränderung vorgegebener Arrangements“* die *„Inszenierung, Verortung im öffentlichen Raum (...) und in Institutionen“* sowie die *„Erprobung des erweiterten Verhaltensrepertoires in neuen Umgebungen“*. (Deinet. 2012. S. 3) Jugendräume sind also für die Persönlichkeitsentwicklung ebenso wie für die Entwicklung sozialer Fähigkeiten von Jugendlichen von großer Relevanz:

„Der Jugendraum bietet einen Raum auch im übertragenen Sinne: einen Sozialraum, in dem Jugendliche auf ihre eigene Weise leben können und einen Lernort, an dem die Jugendlichen Grundfähigkeiten des Zusammenlebens ausprobieren und lernen können. In der Begegnung mit Gleichaltrigen werden jugendgemäße Entwicklungsprozesse gefördert“. (vgl. AG Jugendpflege in der Region Trier. 2005. S. 6)

3.2 Jugendräume: Versuch einer Kategorisierung

In der Praxis werden in vielen Gemeinden verschiedene Formen von Jugendräumen (zugleich) existieren, zu denen die Gemeinde in jeweils eigener (Verantwortungs-) Beziehung steht: So wird etwa die Verantwortung der Gemeinde für das gemeindeeigene Jugendzentrum oder die gemeindeeigene Jugendsportanlage eine andere sein als für das Freizeithaus einer Landjugendgruppe. Um das Verhältnis einer konkreten Gemeinde zu einem konkreten Jugendraum anschaulich darstellen zu können, ist es hilfreich, zunächst entlang der Dimensionen „Autonomie“ und „Offenheit“ unterschiedliche Typen von Jugendräumen zu definieren:

Autonomie

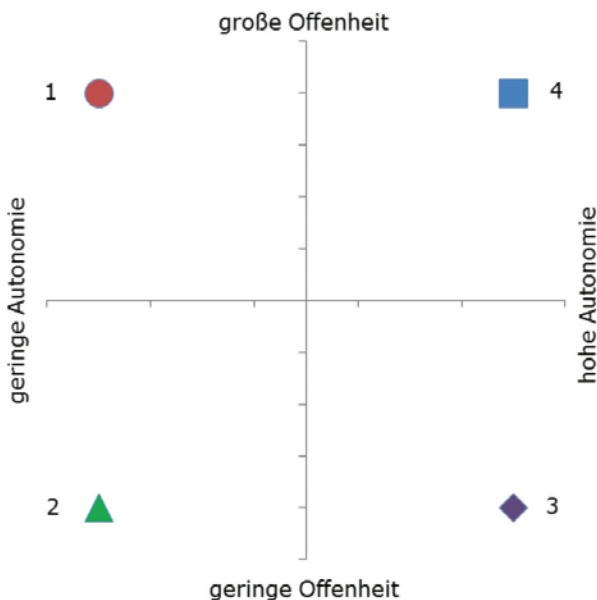
Während etwa Jugendzentren, Jugendvereinsräume, etc. von Trägerorganisationen betrieben und den Jugendlichen unter bestimmten Bedingungen, zu bestimmten Zeiten und meist von Erwachsenen begleitet, zur Verfügung gestellt werden (geringe Autonomie), werden Bandproberäume, Cliquentreffs o.ä. in der Regel von Jugendlichen in Eigenregie organisiert (hohe Autonomie).

Offenheit

Die Dimension „Offenheit“ steht dafür, ob Jugendräume im Prinzip allen Jugendlichen zugänglich sind (große Offenheit), wie z.B. Jugendzentren, oder ob ihre Nutzung von vorne herein nur bestimmten Gruppen von Jugendlichen, wie z.B. Vereinsmitgliedern, vorbehalten ist (geringe Offenheit).

Idealtypen von Jugendräumen

Entlang der Kategorien „Autonomie“ und „Offenheit“ können vier Idealtypen von Jugendräumen definiert und grafisch wie folgt dargestellt werden:



Quelle: eigene Grafik

Fall 1: Jugendzentrum

Hier liegt ein typisches Jugendzentrum vor, das nicht von Jugendlichen, sondern von einer Trägerorganisation betrieben wird (geringe Autonomie) und im Prinzip allen Jugendlichen offen steht (große Offenheit).

Bei der Gemeinde liegen in diesem Fall einerseits die Funktion der Auftrag- und der wichtigsten Geldgeberin sowie andererseits behördliche Befugnisse und Verpflichtungen wie die Erteilung von Bewilligungen und die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften etc. Alle aus dem Betrieb resultierenden Verpflichtungen liegen bei der beauftragten Trägerorganisation: die Einhaltung arbeitsrechtlicher, baubehördlicher oder veranstaltungsrechtlicher Vorgaben, etc. – außer natürlich dann, wenn die Gemeinde selbst als Betreiberin auftritt.

Fall 2: Vereinslokal

Dieses Beispiel entspricht einem Jugendraum, der nicht von Jugendlichen selbst, sondern von einer eigenständigen Organisation betrieben wird (geringe Autonomie) und nur bestimmten Jugendlichen offen steht (geringe Offenheit), wie der Jugendraum einer verbandliche Jugendorganisation (z.B. Landjugend).

Hier kommen der Gemeinde in der Regel ausschließlich allgemeine behördliche Verpflichtungen zu, wie beispielsweise die Erteilung von Bewilligungen und/oder die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften. Alle weiteren Rechte und Pflichten liegen bei der Trägerorganisation (z.B. beim Verein Landjugend).

Fall 3: Autonomer Cliquenraum

Im Beispiel 3 der obigen Grafik liegt ein autonomer Cliquenraum vor, der von Jugendlichen verwaltet wird (hohe Autonomie) und nur einer bestimmten Gruppe von Jugendlichen zugänglich ist (geringe Offenheit), wie etwa ein Musikproberaum, den sich mehrere Bands teilen oder ein Partykeller.

Auch hier kommen der Gemeinde allenfalls allgemeine behördliche Verpflichtungen zu (die Erteilung

von allfälligen Bewilligungen und dgl.). Alle weiteren Rechte und Pflichten liegen bei den jugendlichen Nutzer*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie allenfalls bei den Vermieter*innen der Räumlichkeiten.

Fall 4: Autonomer Jugendtreff

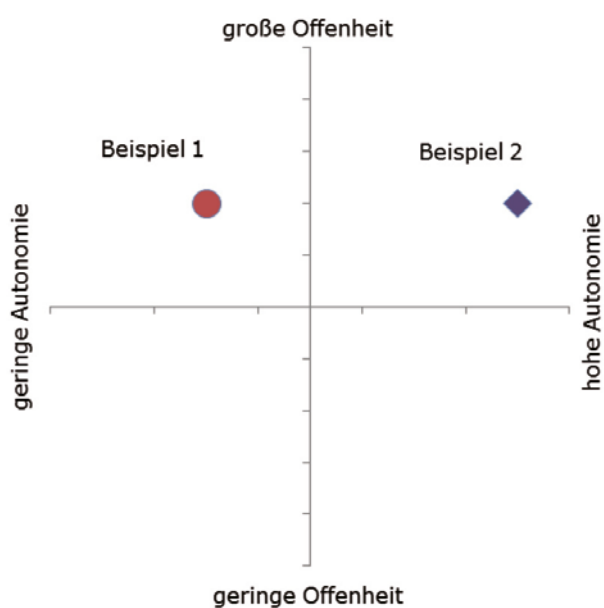
Dieses Beispiel steht schließlich für einen von Jugendlichen selbst verwalteten Raum (hohe Autonomie), der den Anspruch stellt, für alle Jugendlichen offen zu sein (hohe Offenheit), hier handelt es sich also um einen typischen „autonomen Jugendtreff“.

Über diesen Typ von Jugendraum und welche Rolle der Gemeinde in der Begleitung solcher autonomer Jugendtreffs zukommen kann, geht es im folgenden (Haupt-) Teil dieses Leitfadens.³

Beispiele für „Mischvarianten“ von Jugendräumen

Zwischen diesen idealtypischen Fällen gibt es natürlich viele mögliche „Mischvarianten“:

Beispiel 1 bezeichnet einen Jugendraum, der zwar für alle Jugendlichen offen ist, in dem jedoch bestimmte Jugendliche (z.B. Kernclique, Vereinsvorstand) mehr Mitsprachemöglichkeiten genießen. Die Autonomie der Jugendlichen ist dadurch eingeschränkt, dass die Schlüsselgewalt bei der Gemeinde liegt.



Quelle: eigene Grafik

Beispiel 2 unterscheidet sich von Beispiel 1 dadurch, dass die Schlüsselgewalt bei den Jugendlichen selbst liegt und die Jugendlichen damit über eine hohe Autonomie verfügen.

³ Nähere Ausführungen zu diesen Beispielen: s. Anhang 1

4 Jugendräume in der Gemeinde

*„Das Bedürfnis vieler Kommunalpolitiker*innen, im Zweifelsfall einen Verantwortlichen ohne langwierige Suche ausmachen zu können, hat auch für die Selbstverwalter*innen Folgen. So werden für größere Jugendzentren von Anfang an, für kleinere Einrichtungen spätestens nach den ersten Auseinandersetzungen mit den Anliegern Trägervereine gebildet.“ (Fehrlen/Koss. 2005. S. 383)*

4.1 Geht uns nichts an?

Während bei Jugendzentren und Vereinslokalen die inhaltliche und organisatorische Verantwortung in Form einer Trägerorganisation klar benannt ist, ist dies bei den autonomen Formen von Jugendräumen zunächst nicht der Fall und salopp ausgedrückt könnte man behaupten: Je autonomer der Jugendraum, desto unklarer die Verantwortung. Die liegt hier nämlich in den Händen einer mehr oder weniger gut organisierten Gruppe von Jugendlichen bzw. aller Nutzer*innen gemeinsam, womit es zumindest auf den ersten Blick so scheint, als könnte sich die Gemeinde hier auf die Wahrnehmung ihrer formalen Rolle als Behörde zurückziehen. Doch eben nur auf den ersten Blick.

Denn die Erfahrung zeigt, dass Gemeinden früher oder später sehr wohl auch in anderen Rollen in die Belange autonomer Jugendtreffs involviert werden, etwa als potentielle Geldgeberin für Anschaffungen und Projektvorhaben oder als Streitschlichterin bei Konflikten mit Anrainer*innen. Dabei war und ist gerade im Fall des Auftretens von Konflikten, sei es mit der Nachbarschaft, der Exekutive oder zwischen unterschiedlichen Jugendgruppen, immer wieder einer von zwei typischen Verläufen zu beobachten: Entweder der Jugendtreff wird aufgrund eines (mangels streitschlichtender Instanz häufig eskalierenden) Konflikts geschlossen oder aber in „geordnete Bahnen übergeführt“, sprich einem professionellen Träger übergeben oder gar von der Gemeinde selbst

übernommen und beispielsweise als Jugendzentrum weitergeführt.

Nun sind weder Schließung eines autonomen Jugendtreffs (der nicht ohne gröbere Konflikte zu führen ist), noch die Überführung in eine formelle Trägerschaft per se als problematisch zu betrachten. Doch auch wenn in manchen Fällen involvierte Jugendliche selbst (etwa auf dem Weg einer Vereinsgründung) die offizielle Trägerschaft übernehmen, so wird an diesem Punkt die ursprüngliche Selbstverwaltung in der Regel zugunsten einer tendenziell externen, jedenfalls jedoch stark formalisierten Steuerung zurückgedrängt – der Grad an Autonomie sinkt.

Sofern also ein kommunales Interesse an einer kontinuierlichen und möglichst konfliktarmen Entwicklung von autonomen jugendlichen Aktivitäten besteht, spricht einiges dafür, sich als Gemeinde auch bei autonomen Jugendtreffs rechtzeitig aktiv einzubringen und eine entsprechende Begleitung anzubieten – und zwar umso mehr, je öffentlicher der jeweilige Jugendtreff geführt bzw. von je mehr Jugendlichen er genutzt wird.

4.2 Begleitung als Balance zwischen Selbstverwaltung und Kontrolle

Zunächst wird sich jedes kommunale Begleitangebot an autonome Jugendtreffs vernünftigerweise an dem Grundsatz orientieren. „So viel Autonomie wie möglich bei so viel Kontrolle wie nötig“ gewährleisten. Ziel ist es, eine gute Balance zwischen der Förderung jugendlichen Autonomiestrebens einerseits und den rechtlichen und (kommunal-) politischen Notwendigkeiten andererseits zu erreichen.

Positive Grundhaltung

Die unabdingbare Basis jeglicher Form von kommunaler Begleitung im hier behandelten Sinn bildet zunächst eine (positive) Grundhaltung gegenüber jugendlichen Aktivitäten in der Gemeinde, die akti-

ve Jugendliche als Bereicherung des Gemeindelebens und nicht als potenzielle Quelle von Störungen und Konflikten wahrnimmt. Politisch verantwortlich für das Zustandekommen bzw. die Erhaltung einer derartigen positiven Grundstimmung sind wohl in erster Linie der/die jeweilige Bürgermeister*in und der gesamte Gemeinderat; erkennbar wird die „offizielle“ Haltung einer Gemeinde gegenüber „ihren“ Jugendlichen u.a. daran, wie die Gemeindeverantwortlichen mit Konflikten rund um jugendliche Aktivitäten umgehen. So wird etwa ein/e Bürgermeister*in bzw. ein Gemeinderat, der/die sich im Konfliktfall reflexartig gegen die Jugendlichen positioniert oder einen Konflikt rund um jugendliche Aktivitäten zum Wechseln politischen Kleingelds instrumentalisiert, ein völlig anderes Signal aussenden als Kommunalpolitiker*innen, die sich im Konfliktfall als Schlichtungsinstanz zur Verfügung stellt oder gar die Interessen der Jugendlichen gegenüber erwachsenen Gemeindebürger*innen verteidigt.

Unterstützungsangebot

Neben einer positiven Grundhaltung bildet ein offensives Gesprächsangebot seitens des/der Bürgermeister*in bzw. des Gemeinderats einen weiteren wichtigen Bestandteil bei der Begleitung autonomer Jugendtreffs: Wiederum macht es einen entscheidenden Unterschied, ob die Gemeindeverantwortlichen nur dann aktiv werden, wenn Konflikte an sie herangetragen werden oder ob sie den Betreiber*innen eines autonomen Jugendtreffs von sich aus aktiv Unterstützung anbieten, indem sie ihre Bereitschaft bekunden, sich im Fall des Auftretens von Konflikten (etwa mit Anrainer*innen) vermittelnd einzubringen – und diese Bereitschaft auch im Gemeinderat, in der Gemeindezeitung, etc. kommunizieren.

Ressourcenangebot

Aufbauend auf einer positiven Grundhaltung und den immateriellen Unterstützungsangeboten sind auf einer dritten Ebene konkrete Ressourcenangebo-

te für kommunale Begleitstrukturen maßgebend. Das können Ressourcen sein, die die Gemeinde entweder selbst zur Verfügung stellt oder solche, zu denen die Gemeinde den Jugendlichen Zugang verschaffen kann. Zu ersteren zählen z.B. finanzielle Unterstützungen (etwa für Miete, Betriebskosten, Raumausstattung, Projekte, etc.) ebenso wie Beratungsangebote, z.B. zu veranstaltungs- oder baurechtlichen Belangen. Letzteres können Aktivitäten der Gemeinde sein, die den Jugendlichen den Zugang zu Ressourcen auf anderen Ebenen ermöglichen bzw. erleichtern, wie beispielsweise über regionale Träger der Offenen Jugendarbeit, über den jeweiligen Sozialhilfeverband, über das regionale Jugendmanagement oder das Landesjugendreferat: Auf all diesen Ebenen haben in der Regel Kommunen bessere Zugänge als (mehr oder weniger gut organisierte) Jugendgruppen.

Ressourcenangebot Raum

Eine spezielle Ressource, die Gemeinden aktiven Jugendlichen zur Verfügung stellen können, sind gemeindeeigene Räume bzw. Gebäude, wobei jedoch zu beachten ist, dass sich die Rolle der Gemeinde in diesem Fall gleich in mehrerer Hinsicht verändert. Während nämlich die Gemeinde im Fall der Nutzung privater Räumlichkeiten rechtlich allenfalls in ihrer Rolle als Behörde (Baubehörde, Veranstaltungsbehörde) und kommunalpolitisch als Vertreterin jugendlicher Gemeindebürger*innen involviert ist, tritt sie mit der Überlassung gemeindeeigener Räumlichkeiten (z.B. über Mietvertrag, Prekariumsvereinbarung o.ä.) zusätzlich als „Mitveranstalterin“ und damit auch als Mitverantwortliche in Erscheinung. Diese Mitverantwortung kann bei der nutzungsgerechten Ausgestaltung der Räumlichkeiten beginnen (z.B. Einhaltung von Bauvorschriften, Vorliegen einer Benützungsbzw. Veranstaltungsbewilligung, etc.) und über die Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen bis hin zu einer (teilweisen) Übernahme von Aufsichtspflichten reichen – je nachdem, wie sehr die Gemeinde sich in den Betrieb des Jugendtreffs einbringt (Schlüsselgewalt, Aufsichtsperson, Ausschankbewilligung etc.).

Aus diesem Grund wird sich das Verhältnis zwischen autonomen Jugendtreffs und Gemeinden im Fall der

Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten grundsätzlich etwas anders gestalten als bei Nutzung privater Räume. Um die jeweils gegebene rechtliche Involvement der Gemeinde so gut wie möglich zu klären, empfiehlt es sich daher, im Fall der Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten klare Vereinbarungen mit den Jugendlichen bzw. mit deren Erziehungsberechtigten (sowie gegebenenfalls der örtlich zuständigen Exekutive) zu treffen, etwa was die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bzw. deren Überwachung betrifft.

Begleitung durch externe Expert*innen

Eine weitere Form der Begleitung autonomer Jugendaktivitäten bildet das Angebot, seitens der Gemeinde ein externes, professionelles Begleitangebot durch Expert*innen zu organisieren. So verfügen etwa Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit mit Know-How zur Projektplanung und -umsetzung sowie mit entsprechender „Hardware“ (z.B. Tonanlagen, Transportmittel, etc.) über Ressourcen, die Gemeinden oft nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen, während Expert*innen aus dem Bereich der Jugendbeteiligung entsprechendes Know-How in der Organisation von Beteiligungsprozessen einbringen können.

Besonders für kleinere Gemeinden kann es also durchaus sinnvoll sein, sich mit dem nächstgelegenen Standort der Offenen Jugendarbeit auf die (gemeinsame) Umsetzung von Begleitmaßnahmen für autonome Jugendtreffs zu verständigen bzw. auf die Expertise von beteiligung.st, der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung zurückzugreifen, wenn es etwa darum geht, Kooperationsregeln zwischen Jugendlichen und Gemeinde auszuhandeln. Vor einer Beauftragung externer Expert*innen mit der Begleitung eines autonomen Jugendtreffs ist jedenfalls ein entsprechender – möglichst einstimmiger – Gemeinderatsbeschluss unabdingbar, da erfahrungsgemäß die Versuchung nur allzu groß ist, externe Akteur*innen für gemeindeinterne (parteilpolitische) Konflikte zu instrumentalisieren.

Grafisch ließe sich eine solche modulare aufgebaute Begleitstruktur etwa so darstellen:



Quelle: eigene Grafik





Begleitung

Vor allem für kleinere Gemeinden
empfiehlt es sich, für Jugendräume
geeignete Begleitstrukturen
zu organisieren.

be**TEIL**igung

www.beteiligung.st

beteiligung.st

5 Lage und Ausstattung autonomer Jugendtreffs

Für den Fall, dass die Gemeinde aktiven Jugendlichen/Jugendgruppen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und insbesondere dann, wenn es sich dabei um gemeindeeigene Räumlichkeiten handelt, ist es für die Gemeinde empfehlenswert, rechtzeitig auf die Eignung dieser Räumlichkeiten für den speziellen Zweck zu achten. Die folgenden Vorschläge beziehen sich demnach zwar vornehmlich auf gemeindeeigene Räume, können in entsprechend angepasster Form jedoch durchaus auch auf private bzw. angemietete Räume und Gebäude übertragen werden.

5.1 Geeignete Räumlichkeiten finden

Zunächst sollten aktive Jugendliche/Jugendgruppen und Entscheidungsträger*innen der Gemeinde gemeinsam überlegen, welche Räumlichkeiten in der Kommune für den Betrieb eines autonomen Jugendtreffs in Frage kommen. Dabei kommen nur solche Gebäude in die engere Auswahl, die sich in einem brauchbaren baulichen Gesamtzustand befinden, über die notwendige Grundausstattung verfügen (Strom- und Wasseranschluss, Heizung, sanitäre Einrichtungen, etc.) und barrierefrei zugänglich sind – oder zumindest ohne großen finanziellen Aufwand entsprechend adaptiert werden können.

Soll der autonome Jugendtreff in ein bereits (öffentlich oder privat) genutztes Gebäude integriert werden, so empfiehlt es sich im Sinne der Konfliktprävention, nach Möglichkeit einen getrennten Zugang zum Jugendtreff sowie getrennte Toiletanlagen vorzusehen bzw. dort, wo dies nicht möglich ist, unter Einbeziehung aller Beteiligten klare Nutzungsregeln auszuhandeln. In diesem Fall sollte jedenfalls klargestellt werden, wer für die Einhaltung entsprechender Regelungen zuständig ist oder ob im Konfliktfall der

Gemeinde eine (vermittelnde) Rolle zukommen soll oder nicht.

5.2 Standort und Wohnumfeld

Maßgebend für die erfolgreiche Etablierung eines Jugendtreffs in der Kommune ist weiters die Entscheidung, ob dieser zentral im Ortskern oder eher dezentral, also am Ortsrand eröffnet werden soll. In beiden Fällen spielen die Erreichbarkeit und die konkrete Nutzung eine bedeutende Rolle, d.h. der Standort sollte so gewählt werden, dass er für möglichst viele Jugendlichen ohne großen Zeitaufwand gut und vor allem sicher erreichbar ist. Weiters sollte die geplante Nutzungsform auf das Wohnumfeld abgestimmt sein: So wäre ein auch als Bandproberaum genutzter Jugendtreff mitten in einer Wohnsiedlung wohl nicht optimal platziert. Gleichzeitig schwingt natürlich mit der Standortwahl stets auch eine Botschaft dahingehend mit, wie die Jugendlichen in der Gemeinde gesehen werden und wo sie in der Gemeinde Platz finden können: Eine „Verbannung“ an den Ortsrand wird von Jugendlichen auch als solche verstanden werden.

Doch unabhängig davon, wie sich Gemeindeverantwortliche und Jugendliche entscheiden, ist es jedenfalls ratsam, sich rechtzeitig mit möglichen Anrainer*innen ins Einvernehmen zu setzen und entsprechende Regelungen zum Umgang miteinander zu vereinbaren, und zwar möglichst vor der Eröffnung des Jugendtreffs.

5.3 Innen- und Außenbereich

Größenmäßig sollte die bauliche Infrastruktur entsprechend der durchschnittlich geschätzten Anzahl von Nutzer*innen gewählt werden⁴, eine ideale Raumaufteilung sieht einen zentralen, offenen Raum vor, der für größere Gruppen einladend ist.

⁴ Als Richtwert gilt zumindest 1 m² Nutzfläche pro Person.

Daneben sollte es zumindest einen weiteren Raum geben, der sich als Rückzugsmöglichkeit anbietet; mehrere voneinander getrennte Räumlichkeiten schaffen gute Voraussetzungen, um Veranstaltungen⁵ oder Angebote thematisch aufzuteilen.

Verfügt der Standort über Außenanlagen (z.B. Garten, Vorplatz o.ä.), so sollte auch der Umgang mit diesem Bereich gemeinsam mit den Jugendlichen bzw. auch allenfalls mit den Anrainer*innen geklärt werden. Insbesondere Aspekte wie Reinigung, Instandhaltung oder Lärmentwicklung (Mofas!) sollten hierbei Berücksichtigung finden. Jedenfalls ratsam ist weiters, Parkplätze für Fahrräder, einspurige Fahrzeuge sowie PKWs einzuplanen, möglichst mit getrennter Zufahrt und nicht direkt an viel befahrene Straßen grenzend.

5.4 Raumausstattung

Auch für den Fall, dass die Gemeinde die Gestaltung der (Erst-) Ausstattung eines autonomen Jugendtreffs (ganz oder teilweise) übernimmt, sollte den aktiven Jugendlichen die Erbringung möglichst weitgehender Eigenleistung bei Planung und Umsetzung ermöglicht werden (auch wenn der gemeindeeigene Bautrup alleine in der halben Zeit fertig wäre): Erfahrungsgemäß steigt bei den Jugendlichen die Verantwortung für den und die Verbundenheit mit dem Raum deutlich, wenn sie bei der Einrichtung und Gestaltung „ihres“ Jugendtreffs wesentlich beteiligt waren.

Was Art und Umfang der Ausstattung betrifft, wird in diesem Leitfaden auf die Aufzählungen von einzelnen Möbelstücken verzichtet – schließlich obliegt es den Vorstellungen der Jugendlichen, wie der Jugendraum eingerichtet werden soll. Prinzipiell sollte aber bei der Ausstattung von Jugendtreffs an Folgendes gedacht werden⁶:

- Sitzgelegenheiten
- Beleuchtung
- Stauräume
- Mülleimer
- Reinigungsutensilien
- Garderobe
- technisches Equipment (z.B. Musikanlage, PCs)
- Spiele (z.B. Brett- und Computerspiele)
- Informationsecke (z.B. Pinnwand für Neuigkeiten, Jugendschutzgesetz, Hausregeln, Fundsachen etc.).

Das Mobiliar muss nicht neuwertig, sollte jedoch gepflegt sein, insgesamt orientiert sich die Ausstattung an Gemütlichkeit (aus Sicht der Jugendlichen!) und an „den Umstand, dass leichte Beschädigungen und Verschmutzungen keine ‚Katastrophe‘ sind“. (AG Jugendpflege in der Region Trier. 2005. S. 7)

5.5 Kostenübernahme

Ebenfalls rechtzeitig vor Inbetriebnahme eines autonomen Jugendtreffs sollte die Frage der Finanzierung geklärt sein: Stellt die Gemeinde die Räumlichkeiten zur Verfügung, so übernimmt diese in der Regel auch die Finanzierung, allenfalls entfällt auf die Jugendlichen ein Betriebskostenanteil o.ä. Im Fall der Anmietung privater Räume durch die Gemeinde oder die Jugendlichen selbst ist zu klären, wer welchen Kostenanteil übernimmt, wobei sich aus pragmatischen Gründen in der Regel wohl eine Gesamtkostenübernahme durch die Gemeinde empfehlen wird. Jedenfalls ist, wie schon erwähnt, in Zusammenhang mit einer wie auch immer gearteten Kostenübernahme durch die Gemeinde auch die Frage zu klären, inwieweit damit auch eine Übernahme rechtlicher Verpflichtungen verbunden ist.

⁵ Achtung: Veranstaltungsbewilligung, AKM-Abgaben etc.!

⁶ Für Anregungen siehe: Ausstattungsstandards in der Offenen Jugendarbeit (S. 10–13)

6 Organisation autonomer Jugendtreffs

6.1 Raumnutzung

Grundsätzlich ist es ratsam, Jugendräume, die nicht unter organisierter Verwaltung geführt werden, ausschließlich dem Zweck als Jugendtreff vorzubehalten, und zwar weniger aus grundsätzlichen inhaltlichen als vielmehr aus konfliktpräventiven praktischen Gründen. Im Falle einer (unvermeidlichen oder auch gewollten) Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten oder der Eingliederung des autonomen Jugendtreffs in ein öffentliches Gebäude sollten die Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen jedenfalls in einer entsprechenden Form schriftlich festgehalten werden. Und unabhängig davon, wie und von wem die gemeindeeigenen Räumlichkeiten genutzt werden, empfiehlt sich die gemeinsame Erstellung eines Raumnutzungskonzepts, etwa in Form einer schriftlichen „Nutzungsvereinbarung“⁷ zwischen den Nutzer*innen und der Gemeinde.

6.2 Ansprechpersonen und Beirat

Bereits im Zuge der Planung von autonomen Jugendtreffs im Einflussbereich der Gemeinde ist es sinnvoll, dass sowohl die Gemeinde als auch die Jugendlichen Ansprechpersonen benennen, um jeweils anstehende Fragen zu klären, sich gegenseitig auf den aktuellen Stand zu bringen, Konfliktthemen anzusprechen und über die Umsetzbarkeit von Projektideen zu diskutieren. Dabei ist bei der Auswahl des/der Gemeindevertreters*in darauf zu achten, dass diese/r von den Jugendlichen als Vertrauensperson und nicht als Kontrollorgan wahrgenommen wird. Auf Seiten der Jugendlichen ist es ratsam, eine Kerngruppe von Jugendlichen zu definieren, die als Vertreter*innen des Jugendtreffs auftreten, wobei als Auswahlkrite-

rien für diese Jugendvertreter*innen nicht nur das Alter, sondern auch Faktoren wie z.B. das persönliche Engagement und die Bekanntheit des/der jeweiligen Jugendlichen unter den Nutzer*innen herangezogen werden sollten. Um den Charakter sowohl der Autonomie als auch der Offenheit des Treffpunkts zu gewährleisten sollte in diesem Gremium jedenfalls die Möglichkeit zur Fluktuation der Mitglieder gewährleistet sein, auch wenn dies die Tätigkeit der Gemeindevertreter*innen da und dort komplizierter gestalten mag.

Zusätzlich zur Benennung von Ansprechpersonen ist erfahrungsgemäß auch die Etablierung eines übergeordneten kommunalen Beirats – bestehend aus Interessierten und Verantwortlichen aus Gemeinde, örtlichen Vereinen, aktiven Jugendlichen und Jugendorganisationen – ratsam.

6.3 Angebotsgestaltung

Eine frühzeitige Einbindung von Jugendlichen sowohl in die Planung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten als auch in die Angebotsplanung ist bei jeder Form von Jugendraum die Grundvoraussetzung dafür, dass die Jugendlichen diesen akzeptieren und sich in weiterer Folge dort auch wohlfühlen. Dabei bedingt der Grad an Autonomie und Offenheit des Jugendraumes auch das Ausmaß an Selbstbestimmung durch die Jugendlichen: Autonome Jugendtreffs sind ja nicht zuletzt dadurch charakterisiert, dass möglichst viele Nutzer*innen selbst darüber entscheiden, wie sie den Jugendtreff nutzen wollen und welche Aktivitäten dort stattfinden sollen. Auch wenn dadurch „weniger abwechslungsreiche Bildungsanreize in Form eigener organisierter Angebote zur Verfügung [stehen]“ (Delmas, Hörstmann, Reichert. 2004. S. 106), so steht demgegenüber doch ein wichtiger Lernprozess, den die Jugendlichen mit den selbstorganisierten Aktivitäten erfahren – etwa durch die Übernahme von Verantwortung, durch gemeinsames Aushandeln von Regeln oder durch den Umgang mit Konflikten.

In jedem Fall setzt die Entscheidung, Jugendlichen diese Erfahrungen in einem quasi geschützten Rah-

⁷ Beispiel siehe Anhang

men zu ermöglichen, auf der einen Seite von den Kommunalpolitiker*innen einen „langen Atem“ und auf der anderen Seite von den Jugendlichen ein Mindestmaß an Bereitschaft voraus, die mit Gemeinde und Anrainer*innen (sowie ggf. Exekutive) getroffenen Vereinbarungen auch einzuhalten. Dass sich auch in autonomen Jugendtreffs alle Aktivitäten im gesetzlichen Rahmen bewegen sollten, versteht sich dabei wohl ebenso von selbst wie die Tatsache, dass Autonomie nicht vor Strafe schützt; und dennoch wird es allen Beteiligten wohl nicht erspart bleiben, die Differenz zwischen dem, was gesetzlich erlaubt und dem, was (kommunal-) politisch tragbar ist, ständig neu auszuloten und zu vereinbaren.

6.4 Hausregeln

Neben der Entscheidung über Ausstattung und Angebotsgestaltung erweist es sich meist als hilfreich, wenn die Jugendlichen gemeinsam – eventuell unter externer Moderation – Hausregeln für den Umgang miteinander erarbeiten und schriftlich festlegen. Dabei ist allerdings vom Aushang von Verboten wie „keine illegalen Drogen“, „keine Gewalt“ „keine Schusswaffen“ etc. abzuraten, da einerseits entsprechende gesetzliche Regelungen ohnehin überall Gültigkeit besitzen und andererseits derartige Hinweistafeln bei dem/der Besucher*in eher Befürchtungen erwecken als zum Eintreten einladen. Vielmehr sollten solche Regelungen vereinbart und niedergeschrieben werden, die sich auf den konkreten Jugendtreff beziehen und deren Verletzung im Anlassfall auch dort geahndet werden kann. Themen können dabei sein:

Allgemeines

- Regelung des Verhältnisses zwischen Gemeinde und Jugendlichen
- Definition von Ansprechpersonen (Name, Telefonnummer, Email-Adresse)
- Öffnungszeiten und Schlüsselverwaltung
- Regelung zur Abhaltung von Hausversammlungen
- Definition rechtlicher Aspekte (z.B. Jugendschutz, Aufsichtspflicht, Haftungsübernahmen bzw. -ausschlüsse etc.)

Umgangsformen

- Allgemeiner Umgang der Nutzer*innen im Jugendraum (Sanktionen ?)
- Organisation der Raumpflege und Instandhaltung (Sanktionen ?)
- Einhaltung der Nachtruhe, Rücksichtnahme auf Anrainer*innen (Sanktionen ?)
- Regelung von Alkohol- und Zigarettenkonsum

Speisen-/Getränkeverkauf und Kassa

- Flaschenverkauf oder Getränkeautomat
- Kaltes oder warmes Speiseangebot
- Verantwortlichkeiten bzgl. Kassa bei Thekendienst

Aushänge/Informationen

- Pinnwand oder Tisch mit Informationsmaterial
- Möglichkeit zur Rückmeldung („Briefkasten“)
- Notruf (Hilfe aus dem Ort sowie Auflistung der Notrufnummern)
- Aushangpflichtige Gesetze

Ein unabdingbarer Teil der Hausregeln, insbesondere in Bezug auf den Punkt „Umgangsformen“, ist die Festlegung, wer die Regeleinhaltung kontrolliert und einen allfälligen Regelverstoß feststellt und somit Sanktionen ausspricht. Das kann sowohl personenbezogen (z.B. durch das Kernteam, die Aufsichtsperson) oder im Kollektiv (z.B. als Plenumsentscheidung) geregelt werden. Wesentlich ist jedenfalls, dass allfällige Sanktionen situationsbezogen und -adäquat sind und, soweit im Vorfeld möglich, in den Hausregeln festgeschrieben sind.

6.5 Ausschank und Jugendschutz

Möglichst vor der Eröffnung eines autonomen Jugendtreffs (besonders von solchen in gemeindeeigenen Räumen) sollte gemeinsam mit den Jugendlichen darüber entschieden werden, ob – und wenn ja in welcher Form – Getränke und Speisen angeboten werden sollen. In diesem Zusammenhang sind auch die Fragen zu klären,

- ob die jugendlichen Nutzer*innen im Jugendtreff alkoholische Getränke konsumieren oder im Freibereich rauchen dürfen sowie
- wer im (und rund um den) Jugendtreff für die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen verantwortlich ist.

Ebenso sind im Falle der Abgabe von Speisen und Getränken die entsprechenden gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

7 Abschluss / Zusammenfassung

Demografischen Prognosen, die für weite Teile der Steiermark einen deutlichen Bevölkerungsschwund nicht zuletzt durch eine starke Abwanderung von jungen Menschen voraussagen sollten für Gemeindeverantwortliche ein zusätzlicher Anreiz sein, sich den (verbleibenden) Jugendlichen in ihrer Gemeinde besonders zuzuwenden. Dabei geht es nicht nur um die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, sondern ebenso sehr um die Schaffung eines Klimas, das junge Menschen zum Verbleib oder zur Wiederansiedelung (z.B. nach der Ausbildung) in ihrer Heimatregion animiert. Einschlägige Studien zeigen diesbezüglich:

„Bleiben oder Abwandern ist (...) nicht nur aus der ökonomischen Situation des ländlichen Raumes zu verstehen, sondern in ihrer Ausprägung sehr stark davon abhängig, welchen Status die Jugendlichen auf dem Land haben. Ob sie als eigene Sozialgruppe anerkannt sind, über eigene Räume in oder abseits der dörflichen Erwachsenengesellschaft verfügen oder die Möglichkeit haben, eigene Lebensstile zu leben.“ (Friedl. 2001. S. 83)

Dabei sollten die hier zitierten *„eigene[n] Räume in oder abseits der dörflichen Erwachsenengesellschaft“* nicht automatisch an vier Wände unter einem Dach denken lassen, vielmehr erfüllen Räume in unterschiedlicher Form wichtige Funktionen in der Sozialisation und Identitätsentwicklung von Jugendlichen. So verwenden Jugendliche öffentliche Räume, wie etwa Plätze oder Parks, als Treffpunkte, Bühnen der Repräsentation, Rückzugs- oder Erkundungsorte. Manchmal gerät der bloße Aufenthalt von Jugendlichen im öffentlichen Raum bereits zur Provokation – und das nicht immer ganz ohne Absicht.

Auch teilöffentliche Räume (z.B. Einkaufszentren) üben eine große Anziehungskraft auf Jugendliche aus und dienen ebenfalls als Orte des „Gesehen Werdens“, des „Sich-Ausprobierens“ und der Auseinan-

dersetzung mit der Erwachsenenwelt. Ein Jugendraum oder Jugendtreff ist hingegen *„ein gebauter Raum, der meist selbst verwaltet ist und/oder über eine Begleitung durch Professionelle verfügt. Er wird von Jugendlichen für Jugendliche gemacht.“* (Pletzer. 2005. S. 359)

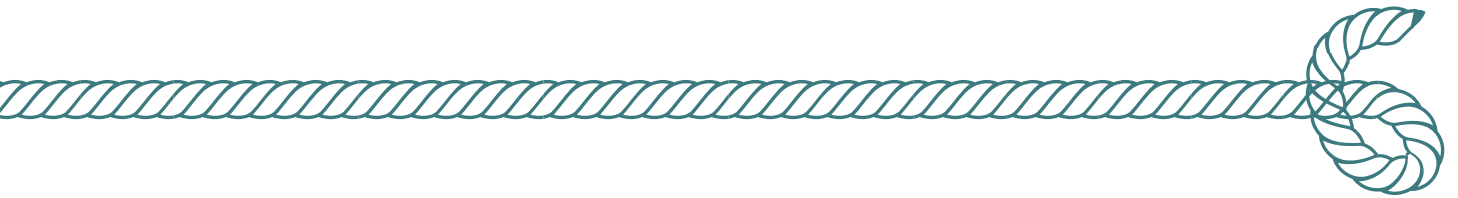
Jugendräume, die *„von Jugendlichen für Jugendliche gemacht“* werden, bezeichnet man als autonome Jugendtreffs, wobei als Indikatoren für den Grad an Autonomie eines Jugendtreffs einerseits die Möglichkeit zur Mitgestaltung und andererseits die Verfügungsgewalt über den/die Schlüssel für die Räumlichkeit(en) gelten kann. Anders ausgedrückt, sind die wesentlichen Stichworte *„Partizipation“* und *„Schlüsselgewalt“*. Völlig autonom wären demnach Jugendtreffs, bei denen im Prinzip jede/r Jugendliche sowohl auf die Ausstattung und Angebotsgestaltung Einfluss nehmen als auch einen Zugangsschlüssel zu den Räumlichkeiten erhalten kann.

Gemeindeverantwortliche, die darauf Wert legen, dass Jugendlichen über *„eigene Räume in oder abseits der dörflichen Erwachsenengesellschaft“* (auch) in Form eines Jugendtreffs verfügen, werden aus prinzipiellen ebenso wie aus pragmatischen Gründen gut beraten sein, sich aktiven Jugendlichen bzw. Jugendgruppen in ihrer Gemeinde offensiv und unterstützend zuzuwenden. Bei Bedarf auch Hilfestellung und/oder geeignete Begleitstrukturen anzubieten und solcherart ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, in dem *„Jugendliche als eigene Sozialgruppe anerkannt sind“*.



Planung

Die Wahl des Standortes sowie die Klärung der Kosten- und Verantwortungsübernahme erfolgt rechtzeitig und gemeinsam.



8 Anhang

Beispiel 1: „Jugendräume in den steirischen Gemeinden“

Für die Entwicklung dieses Leitfadens wurde an ausgewählte steirische Gemeinden, die die Eröffnung eines (autonomen) Jugendtreffs unterstützt haben, ein Kurzfragebogen⁸ geschickt, um allgemeine Informationen über die Etablierung und Verwaltung dieser Jugendtreffs zu erhalten. Zudem konnten die Sichtweisen und die Erfahrungen der Gemeinden zu dem Thema erhoben werden. Insgesamt wurden sechs Fragebögen retourniert, ausgefüllt jeweils von Bürgermeister*innen oder von Personen, die für den Jugendtreff zuständig bzw. darüber gut informiert sind.

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den Gemeinden Höf-Präbich, Lang und den Marktgemeinden Pöllau, St. Lambrecht, Tieschen und Wies vorgestellt. Es ist nicht die Absicht der Autor*innen, die folgenden Ergebnisse zu bewerten oder miteinander zu vergleichen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die geringe Stichprobengröße keinen Rückschluss auf Repräsentativität für die gesamte Steiermark zulässt. Die einzelnen Antworten sind vielmehr als wertvolle Beispiele zu verstehen, wie die (Selbst-) Verwaltung und Ausgestaltung eines autonomen Jugendtreffs in der Kommune aussehen kann.

Höf-Präbich

In Höf-Präbich ergriffen zwei Jugendliche die Initiative und äußerten im Namen der Jugendlichen beim Bürgermeister und im Gemeinderat den Wunsch nach einem eigenen Jugendraum in der Gemeinde. Eine Bedarfserhebung unter den Jugendlichen bestätigte das mehrheitliche Bedürfnis der jungen Menschen nach einem eigenen Jugendraum in Höf-Präbich. In mehreren Gemeinderatssitzungen präsentierte eine

aktive Jugendgruppe ihre Vorstellungen, Erwartungen sowie ein ausgearbeitetes Nutzungskonzept für den Jugendtreff. Nach einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss konnte in einem neu errichteten Zubau zum bestehenden Altstoffzentrum ein Jugendtreff eröffnet werden, der allen Jugendlichen aus der Gemeinde zur Verfügung steht.

Lang

Die aktive Landjugend Lang-Lebring suchte seit vielen Jahren einen Raum für ihre Sitzungen und für die Lagerung von Material. Dieser Bedarf wurde noch einmal beim (damaligen) Bürgermeister von Lang vorgebracht, der im Jahr 2011 gemeinsam mit den Jugendlichen geeignete Räumlichkeiten finden konnte: Der Dachboden des Wirtschaftshofes in Lang wurde in Eigenregie der Jugendlichen umgebaut und gestaltet. Dieses „Jugendheim“ wurde offiziell der Landjugend übergeben, geöffnet ist es prinzipiell für alle Jugendlichen.

Pöllau

Bereits Anfang der 1980er Jahre diskutierte eine aktive Jugendgruppe mit den Gemeindeverantwortlichen der Marktgemeinde Pöllau über die Idee, einen zentralen Treffpunkt für Jugendliche einzurichten und den „jungen Stimmen“ in Pöllau Gehör zu verschaffen. Die Erwachsenen waren zunächst über die Eröffnung eines Jugendtreffs geteilter Meinung und das Interesse seitens der Medien sowie örtlicher Vereine und Betriebe war noch nicht sehr ausgeprägt. Nach intensiven Gesprächen und Überzeugungsarbeit konnte schließlich in den Schlossmauern von den Jugendlichen ein Jugendtreff eingerichtet werden. Dieser Jugendtreff, der als Jugendcafé („Club 81“) geführt wird, besteht seit nunmehr über 30 Jahren.

St. Lambrecht

Basierend auf den Ergebnissen einer kurzen Meinungsumfrage in der NMS St. Lambrecht wurde das Projekt „Jugendraum St. Lambrecht“ in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, den Verantwortungsträger*innen aus der Marktgemeinde, dem Stift, dem Lions-Club, den örtlichen Vereinen und den verbandlichen sowie religiösen Jugendorganisationen gestartet. Der gewünschte Treffpunkt sollte im bereits bestehenden

⁸ Erstellung und Auswertung des Kurzfragebogens erfolgte durch Nadja Maier, beteiligung.st.

Jugendhaus, das zuvor von der Jungschar genutzt worden war, etabliert werden und zukünftig für alle Jugendlichen (auch gemeindeübergreifend) offen stehen. Mithilfe eines von beteiligung.st moderierten Workshops mit Jugendlichen und Erwachsenen wurde das Beteiligungsprojekt 2012 geplant und wurden gemeinsame Ziele definiert, die örtlichen Vereine und Organisationen halfen den aktiven Jugendlichen bei der Umsetzung.

Tieschen

Die Marktgemeinde Tieschen setzte sich als einen wichtigen Schritt in Richtung jugendfreundliche Gemeinde das Ziel, die Jugendlichen vermehrt in das Gemeindegeschehen und somit auch in die Planung und Umsetzung von Jugendangeboten einzubinden. Im Jahr 2004 startete erstmals eine von beteiligung.st moderierte Ideenwerkstatt mit Jugendlichen und Kommunalpolitiker*innen, um in diesem Rahmen über deren Vorstellungen zu diskutieren und darauf aufbauend konkrete Projektideen auszuarbeiten. Hierbei entstand auch die Idee der Einrichtung eines eigenen Jugendraumes, der im Zuge dieses Jugendbeteiligungsprozesses auch eröffnet wurde. Im Jahr 2013 fand erneut ein Workshop unter der Begleitung von beteiligung.st statt, um die Bedürfnisse der aktuell aktiven Jugendgruppe zu erheben. Anschließend wurde ein neuer Standort für den Jugendtreff gefunden und von den Jugendlichen selbst gestaltet.

Wies

In der Marktgemeinde Wies werden Jugendliche regelmäßig eingeladen, sich aktiv mit Ideen für Jugendangebote ins Gemeindegeschehen einzubringen und sich auch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinanderzusetzen. Seit 2008 gibt es ein engagiertes Jugendforum, das sich u.a. für einen eigenen Raum für Jugendliche einsetzte. Unter der Begleitung von beteiligung.st wurde ein Workshop mit interessierten Jugendlichen und Verantwortlichen der Marktgemeinde organisiert, um gemeinsam ihren „JugendTREFF“ zu planen. Mittlerweile werden die Räumlichkeiten von den Jugendlichen des Jugendforums und der Landjugend genutzt.

Lage und Ausstattung der autonomen Jugendtreffs

Standort und Wohnumfeld

In allen sechs Gemeinden wurde ein zentraler Standort für den Jugendraum gewählt, wie etwa im Ortskern, bei der Kirche/dem Stift oder in der Nähe des örtlichen Fußballplatzes.

In der Planungs- und Umsetzungsphase wurden Anrainer*innen bzw. Untermieter*innen miteingebunden. Hierbei nennen die Befragten wichtige Vorgespräche und einen transparenten Informationsaustausch als wichtige Schritte für die erfolgreiche Eröffnung eines Jugendraumes in der Kommune.

Auf die Frage, mit welcher großen Herausforderung die Eröffnung eines Jugendraumes in der Gemeinde einherging, erwähnten drei Befragte die Überzeugungsarbeit von Kommunalpolitiker*innen und Gemeindebürger*innen. Eine Gemeinde bezog sich auf das Vertrauen in die Eigenverantwortung und Eigenregie der Jugendlichen selbst, eine weitere nannte das Auffinden von geeigneten Räumlichkeiten als schwieriges Unterfangen. Seitens einer Gemeinde wurden auch potenziell konfliktträchtige Themen genannt, die zwischen Nutzer*innen des Jugendtreffs und Anrainer*innen auftreten können, wie etwa Lärm und Nachtruhe.

Eine speziell dem Jugendraum zugewiesene Außenanlage ist in drei von sechs Fällen vorhanden.

In zwei Gemeinden können die Jugendlichen beispielsweise die Grünfläche vor dem Jugendraum in Anspruch nehmen, in der anderen steht vor dem Eingang des Jugendraumes ein eigener Parkplatz zur Verfügung, direkt neben gibt es noch einen Fußballplatz, der frei zugänglich ist.

Kostenübernahme

An allen sechs Standorten wurden den Jugendlichen die Räumlichkeiten sowie die Mindestanforderung an Grundausstattung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, die Betriebs- und Mietkosten werden ebenfalls übernommen.

Die Jugendlichen sind für den Neukauf von Geräten, Getränken, Speisen, etc. selbst verantwortlich, Zusatzanschaffungen können mithilfe von Fördermittel, Spenden von Privatpersonen oder Vereinen sowie aus dem Erlös von (Benefiz-) Veranstaltungen oder Flohmärkten geleistet werden.

Zwei Befragte gaben an, durch den Ausschank und Thekenbetrieb im Jugendraum zusätzliche Einnahmen zu gewinnen, die als Budget für den Jugendraum oder für gemeinsame Aktivitäten verwendet werden. Ein Jugendtreff verfügt über ein eigenes Budget, das von der Gemeinde bereitgestellt und von den Jugendlichen verwaltet wird. verwalten können.

Organisation autonomer Jugendtreffs

Raumnutzung

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass die sechs Jugendräume einstimmig als „zentraler Treffpunkt für Jugendliche“ definiert werden.

Abbildung 1: Definition des Jugendraumes



In drei Fällen wird eine andere Form der Raumnutzung angegeben, nämlich:

- „Treffen für junge Eltern, Konzerte von Jugendbands oder Karaoke-Abende“
- „Lager für Material, Sitzungen, Vorbereitungen für Veranstaltungen, Spielabende, etc.“
- „Jugendraum ist das, was Jugendliche daraus machen“

Beirat/Ansprechperson(en)

Für fünf Jugendräume wurde eine direkte Ansprechperson seitens der Gemeinde (u.a. der/die Bürgermeister*in, Jugendbeauftragte/r oder ein/e Ehrenamtliche/r) benannt, die für die Jugendlichen einerseits als Vertrauensperson und andererseits als Schnittstelle zwischen Jugendliche und Gemeindeverantwortlichen fungiert. Zwei Jugendräume werden noch zusätzlich von einer örtlichen Jugendorganisation verwaltet.

In allen sechs Jugendräumen gibt es seitens der Jugendlichen bestimmte Kerngruppen, die als Vertreter*innen des Jugendraumes auftreten. Diese Gruppen haben einen flexiblen und fluktuierenden Charakter. In Hinblick auf die Organisation dieser Kerngruppen verfügt ein Jugendraum über ein eigenes Jugendforum (Jugendbeirat), zwei Jugendtreffs weisen eine Vereinsstruktur auf.

Hausregeln

Aus den Antworten ist ersichtlich, dass die Organisation in den sechs kommunalen Jugendtreffs je nach Ausprägung des Grades an Autonomie und Offenheit unterschiedlich festgelegt wurden.

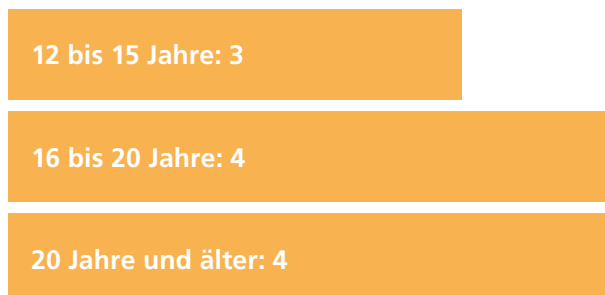
So besteht etwa in einer Gemeinde eine Zweiteilung der Verantwortungsbereiche in Hinblick auf rechtliche und allgemeine Verpflichtungen: Danach sieht sich die Gemeinde für das Gebäude an sich verantwortlich (z.B. baulicher Zustand, Fluchtwege, Brandschutz, Versicherungen etc.), während der Vorstand des Jugendvereins für den „reibungslosen Betrieb“ zuständig ist (z.B. die Einhaltung des Jugendschutzes, Lärmschutzes und der Nachtruhe sowie die Reinigung).

Angebotsgestaltung

Grundsätzlich sind die sechs Jugendräume für alle Jugendlichen aus der jeweiligen Gemeinde geöffnet. Auf die Frage, wer die Jugendräume zum Zeitpunkt der Befragung tatsächlich in Anspruch nimmt, ergab folgendes Ergebnis: Laut Einschätzung der Befragten sind hauptsächlich Burschen bzw. junge Männer in den Jugendräumen anzutreffen, ein/e Befragte/r gab an, mithilfe von gezielten Angeboten für Mädchen diesem Ungleichgewicht entgegensteuern zu wollen.

Bezüglich der Altersverteilung geben die Befragten an, dass die Jugendräume nicht von Jugendlichen unter 12 Jahren besucht werden, von drei Jugendräumen fühlen sich 12- bis 15-Jährige angesprochen, in vier Gemeinden sind dies auch 16- bis 20-Jährige und darüber hinaus auch Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter von 20+, die mit dem Angebot erreicht.

Abbildung 2: Altersverteilung der Nutzer*innen nach Angebotsstandorten



Die Öffnungszeiten der fünf Jugendräume wurden nach den Vorstellungen der Jugendlichen bzw. nach Bedarf bestimmt.

Beteiligungsmöglichkeiten

Die Möglichkeit für Jugendliche, ihr Mitspracherecht beim Jugendraum und bei der Angebotsgestaltung aktiv zu nutzen, gestaltet sich in diesen sechs Gemeinden auf unterschiedliche Weise. Die Befragten gaben folgendes an:

- Eine Beteiligung ist prinzipiell für alle möglich.
- Eigeninitiative wird in jedem Jugendtreff hochgeschätzt: Vertrauen wird durch Engagement ge-

wonnen, das in weiterer Folge zu einer stärkeren Einbindung führt (und bei manchen Jugendräumen zu einem Angebot auf Mitgliedschaft im Vorstand).

- Die Meinungen der Nutzer*innen sind wichtig und werden gefragt.
- Mitwirkung bei Planungen und Vorbereitungen sowie aktiver Einsatz bei Projekten (Ideensammlung und Umsetzung) werden von den meisten Beteiligten gefordert.

Speisen- und Getränkeangebot

In drei Jugendräumen werden Speisen oder Getränke für die Jugendlichen angeboten, zwei davon führen als Jugendcafé einen Bar- und Thekendienst. Ein anderer Jugendtreff kooperiert mit einem Pizzaservice und nutzt das Angebot des angrenzenden Freibades.

Unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes werden u.a. auch alkoholische Getränke ausgegeben. Das wiederum hebt den Altersdurchschnitt der Nutzer*innen. Hierzu ein Zitat eines/einer Befragten:

„Alkoholausschank ist bei uns erlaubt, daher auch das Durchschnittsalter um die 16 Jahre. Deswegen kommen auch Ältere bzw. ehemalige Clubmitglieder immer wieder; unterschiedliche Altersgruppen treffen so aufeinander, für die Jüngeren spannend, wenn sie mit den älteren Jugendlichen mitdiskutieren konnten (z.B. wenn Wahlen entstehen). Politische Bildung in der Schule ist im Vergleich zu diesen Erfahrungen marginal.“

Schlüsselverwaltung

Der Grad an Autonomie und Offenheit des Jugendraumes nimmt auch Einfluss auf die Schlüsselverwaltung. So handhaben die fünf befragten Jugendtreffs den/die Schlüssel unterschiedlich.

Hier einige Beispiele:

- Die Weitergabe des Schlüssels erfolgt innerhalb des Vorstandes (Jugendverein oder Jugendorganisation).
- Der Schlüssel liegt in einem zentralen und ortsbekanntem Betrieb auf; die Ansprechperson seitens

der Gemeinde holt ihn dort ab und bringt ihn wieder retour.

- Die Gemeinde setzt auf das Verständnis und Eigenverantwortung der Jugendlichen; möchten Jugendliche den Jugendraum aufsperrten, kann der Schlüssel bei den bekannten Ansprechpersonen (seitens der Jugendlichen oder der Gemeinde) angefordert und dort abgeholt werden.
- Als Schlüssel funktioniert eine codierte Chipkarte, die an die Kerngruppe in mehrfacher Ausführung weitergegeben wird.

Abschließend seien hier noch Empfehlungen bzw. Kommentare vonseiten der sechs Befragten über die erfolgreiche Etablierung eines (autonomen) Jugendraumes in der Gemeinde zitiert:

Höf-Präbich

„Die Initiative muss von den Jugendlichen selbst kommen, man kann ihnen nichts aufzwingen oder einen Jugendraum bereitstellen, wenn dieser nicht erwünscht oder angenommen wird. (...) Außerdem müssen Verantwortungsbereiche klar geregelt sein.“

Lang

*„Wir haben gute Erfahrungen gemacht, die Leitung des Jugendraumes einer Jugendorganisation zu unterstellen. So hat die Gemeinde eine direkte Ansprechpartnerin. Und vor dem Bau des Jugendraumes mit den unmittelbaren Nachbar*innen die Rahmenbedingungen klären, um Missverständnisse oder Streitereien aus der Welt zu schaffen.“*

Pölla

„Die Gemeinde soll vorerst den Raum zu Verfügung stellen und nicht einrichten oder viel investieren – die Jugendlichen organisieren sich selbst und gestalten wie sie wollen. Auch das Geld sollte selbst erwirtschaftet werden. Wichtig: Jugendraum von Parteipolitik trennen! Der Jugendraum soll neutraler Boden sein, freier Raum, wo alles angesprochen werden darf.“

Tieschen

„Wichtig ist, dass man die Jugendlichen von Beginn an miteinbezieht, die wertvollen Erfahrungen, die sie im gemeinsamen Tun und während des gesamten Prozesses sammeln, wirken dann lange nach. Wenn eine Gruppe ‚hinauswächst‘, kommt eine neue mit anderen Vorstellungen, auf die eingegangen werden muss und der Beteiligungsprozess beginnt von vorne.“

St. Lambrecht

„Wichtig ist, dass man nur auf die Wünsche der Jugendlichen eingeht und den Jugendlichen im Jugendraum möglichst viele Freiheiten lässt.“

Wies

„Auf jeden Fall die Jugendlichen schon im Vorfeld bei der Planung und bei der Umsetzung einbinden; Verantwortung übertragen, Öffnungszeiten und Schlüsselweitergabe selbst managen lassen!“

Beispiel 2: Nutzungsvereinbarung⁹

Die Gemeinde XY, vertreten durch (z.B. den/die Bürgermeister*in), schließt mit der Jugendgruppe xy, vertreten durch (Herrn/Frau xy), folgende Vereinbarung:

1. Zweckbestimmung

Die Nutzungsvereinbarung dient gemäß § 4, Abs. 2 Steiermärkisches Jugendgesetz 2013 der Förderung junger Menschen in der Gemeinde/Region XY. Konkreter Zweck des Vertrages ist die Vereinbarung zur Nutzung des Jugendtreffs in der Gemeinde XY durch die Jugendgruppe xy.

2. Nutzungsgegenstand

Zur Erfüllung des in 1. beschriebenen Zweckes stellt die Gemeinde der Jugendgruppe xy folgende Räume

⁹ vgl. AG Jugendpflege in der Region Trier. 2005. S. 10–15

und Einrichtungen (unentgeltlich/gegen Entgelt) zur Verfügung:

- Raum/Räume des Gebäudes XY in (Adresse)
- Abstellraum im Keller
- Hofbereich hinter dem Haus darf (Mitbenutzung ja/nein)

3. Nutzungszweck

Die Einrichtung soll grundsätzlich allen jungen Menschen der Gemeinde XY kostenlos offen stehen, wobei sich der Schwerpunkt des Angebotes Jugendlichen der Altersgruppe zwischen ... und ... Jahren richten sollte. Die Jugendgruppe erarbeitet im Einvernehmen mit der Gemeinde Hausregeln, die für sie relevante Punkte umfassen sollen, z.B.:

Unsere Hausregeln

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...

4. Finanzierung

Die Gemeinde stellt der Jugendgruppe xy die Räume unentgeltlich/als Prekarium/gegen Entgelt zur Verfügung. Folgende Kosten trägt die Gemeinde unmittelbar:

- Bauunterhalt für das Gebäude
- Reparaturen an Installation, Heizung und Sanitäreinrichtungen und sonstige Instandhaltungs-/ Instandsetzungsarbeiten
- Unterhalt der Außenanlagen
- sämtliche Hausgebühren sowie Strom, Wasser, Heizkosten und die Kosten der Müllentsorgung, Kosten für Versicherungen, insbesondere für Feuer-, Einbruchs-, Diebstahl-, Glas-, Wasser-, Haftpflicht- und Unfallschäden
- laufender Zuschuss für Aktivitäten des Jugendtreffs

Die Jugendgruppe XY verpflichtet sich, zweckgebundene Zuschüsse, Spenden und Eigenmittel (im Falle einer Vereinsgründung z.B. Mitgliedsbeiträge) gemäß Vereinsstatut mitzubringen.

5. Hausrecht

Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde durch die Jugendgruppe und deren Beauftragte wahrgenommen. Parteipolitische Werbung und Betätigung ist nicht erlaubt. Darunter fallen nicht Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung.

6. Übergabe, Haftung, Versicherung

Als Anlage zu diesem Vertrag wird ein Inventarverzeichnis erstellt und jährlich von der Jugendgruppe fortgeschrieben. Das Inventar, das von der Jugendgruppe selbst finanziert wurde, verbleibt in ihrem Eigentum. Der Jugendgruppe obliegt die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Haftpflichtversicherung, Diebstahls- bzw. Schadensversicherung) innerhalb der Räume, die Verkehrssicherungspflicht für die Freiflächen und den Gehsteig (u. a. Schneeräumen) obliegt der Gemeinde.

Die Jugendgruppe haftet für alle Schäden am Nutzungsgegenstand, die während der Nutzungsdauer aus ihrem Verschulden aus dem Betrieb der Einrichtung entstehen (eventuelle Haftungsausschlüsse seitens der Gemeinde benennen).

7. Nutzungsdauer/ Kündigung der Nutzung

Der Nutzungsbeginn ist der.... Die Nutzung gilt auf unbestimmte Dauer, eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist innerhalb einer Frist von/mit sofortiger Wirkung schriftlich/mündlich möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung durch die Jugendlichen
- ein schwerwiegender Verstoß der Gemeinde gegen vertragliche Bestimmungen

Vor dem Ausspruch einer Vertragskündigung sind beide Vertragspartner*innen verpflichtet, in geeigneter Form einen Einigungsversuch über die strittigen Fragen zu unternehmen, wobei nach Möglichkeit der kommunale Jugendbeirat, der Jugendausschuss der Gemeinde bzw. Vertreter*innen der kommunalen Jugendarbeit hinzuzuziehen sind.

8. Sonstiges

Die Überlassung der Räume an Dritte ist von der Gemeinde zu genehmigen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung im Rahmen des Nutzungszweckes erfolgt. Eine generelle Untervermietung oder Verpachtung ist jedoch nicht möglich. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der Nutzungsvereinbarung bedürfen, ebenso wie Nebenabreden, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Beispiel 3: Themen für Begleitungsvereinbarungen

Strebt eine Gemeinde eine professionelle Begleitung für einen autonomen Jugendtreff an, so sollten folgende Punkte jedenfalls geklärt und schriftlich festgehalten werden:

1 Daten zur Person/Organisation

- Wer genau wird mit der Begleitung des Jugendtreffs beauftragt? (Name und Funktion einer Person, Bezeichnung, Anschrift und Ansprechperson einer Organisation).
- Verfügt die zu beauftragende Person/Organisation über ausreichenden, einschlägigen Versicherungsschutz (z.B. Berufshaftpflicht, Rechtsschutz)?

2 Qualifikation/Berechtigungsnachweise

- Verfügt die betreffende Person über eine einschlägige Qualifikation bzw. verfügt die beauftragte Organisation über entsprechend qualifiziertes Personal?
- Verfügt die beauftragte Person/verfügen die von der beauftragten Organisation bereitgestellten Personen über die jeweils benötigten Berechtigungen (z.B. Führerschein; Nachweis über Zusatzqualifikationen wie z.B. als Outdoortrainer*in)?

3 Art der Leistungen/Leistungsumfang

- Mit welcher Form der Begleitung wird die Person/die Organisation genau beauftragt?

- Welche Leistungen sind zu erbringen, über welche Zusatzleistungen muss in Anlassfall getrennt verhandelt werden?
- Zu welchen Zeiten und in welchem (Stunden-) Umfang sollen die vereinbarten Leistungen genau erbracht werden? Gibt es neben fix vereinbarten Zeiten auch frei verfügbare Zeitkontingente?
- Wer übernimmt welche Haftungen bzw. schließt welche Haftungen aus?

4 Ort(e) der Leistungserbringung

- Wo genau sind die Leistungen zu erbringen? Erfolgt die Begleitung ausschließlich in den Räumen des Jugendtreffs oder auch an anderen Orten, wie z.B. in Sportanlagen, im Park, etc.?

5 Ziele/Berichtslegung

- Was genau soll mit der beauftragten Begleitung erreicht werden (z.B. Unterstützung der Jugendlichen mit technischem Equipment und Veranstaltungs-Know-How, Begleitung bei Projekteplanung und -durchführung, Anwesenheit während der regulären Öffnungszeiten, etc.) und was nicht (z.B. Vertreibung der Jugendlichen aus dem öffentlichen Raum)?
- In welcher Form wird die beauftragende Gemeinde über die Aktivitäten der begleitenden Person(en) bzw. der beauftragten Organisation informiert (z.B. regelmäßige Besprechungen, Jahresbericht)?

6 Kosten

- Welche Kosten werden für welchen Zeitraum (z.B. für ein Jahr) veranschlagt und wie, an wen und durch wen erfolgt die Auszahlung?
- Erfolgt die Auszahlung im Vorhinein, in laufenden Tranchen oder nach der Leistungserbringung?

7 Vertragsdauer/Kündigungsmöglichkeiten

- Für welchen Zeitraum wird die jeweilige Leistungsvereinbarung abgeschlossen (für ein Jahr, für die Dauer einer Veranstaltung, über die Sommermonate o.ä.)?
- Wann und aus welchen Gründen kann die gegenseitliche Vereinbarung einseitig aufgekündigt werden?

Literatur und Quellen ¹⁰

AG Jugendpflege in der Region Trier (überarbeitet für den Landkreis Trier-Saarburg): Offene Jugendtreffs in den Gemeinden. Eine Arbeitshilfe zur Einrichtung und Organisation. Trier. 2005. PDF. Link. [16.12.2013]

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hrsg.): Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen („YAP-Young Rights Action Plan“). Wien. 2004. PDF. Link. [16.12.2013]

Dax, Thomas. Machold, Ingrid: Jung und niemals zu Hause. Jugendliche auf der Suche nach Perspektiven im ländlichen Raum. Bundesanstalt für Bergbauernfragen. Forschungsbericht Nr. 50. Wien. 2012.

Deinet, Ulrich: Raumaneignung von Jugendlichen. Beitrag zur Konferenz: „Jugendliche im öffentlichen Raum“ am 8. Februar 2012. PDF. Link. [16.12.2013]

Delmas, Nanine. Hörstmann, Jürgen. Reichert, Julia: Partizipation – Hinweise zur Bedeutung einer bildungsorientierten Offenen Jugendarbeit. In: Sturzenhecker, Benedikt. Lindner, Werner (Hrsg.): Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit. Vom Bildungsanspruch zur Bildungspraxis. Weinheim und München. 2004. S. 95–110.

EU-Regionalmanagement Südweststeiermark: Erhebung zur Lebensqualität von Jugendlichen in der Region. Graz. 2012.

Fehrlen, Burkhard. Koss, Thea: Selbstverwaltete Jugendzentren. In: Deinet, Ulrich. Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Handbuch Offene Jugendarbeit. 3. Völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden. 2005. S. 381–388.

Friedl, Therese: Lebensbedingungen Jugendlicher in ländlichen Regionen. Eine Untersuchung von Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren im Steirischen Bezirk Feldbach. Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften. Graz. 2001.

Kemper, Raimund. Slukan, Viktoria: Leitfaden für die Beteiligung Jugendlicher in der Planung. IRAP Institut für Raumentwicklung. Hochschule für Technik Rapperswil. Münster. 2012.

Müller, Wolfgang. Kentler, Helmut. Mollenhauer, Klaus. Giesecke, Hermann: Was ist Jugendarbeit? Vier Versuche zu einer Theorie. Weinheim und München 1986.

Pletzer, Winfried: Nicht draußen bleiben! Beteiligung in ländlichen Gemeinden. In: Stange, Waldemar (Hrsg.): Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Stadtplanung und Dorfentwicklung. Aktionsfelder-exemplarische Orte und Themen II. 2. unveränderte Auflage. Münster. 2008. S. 371–405.

Pletzer, Winfried: Kleine Einrichtungen im ländlichen Raum: Jugendtreffs, Stadtteiltreffs, Bauwagen, Bauhütten. In: Deinet, Ulrich. Sturzenhecker, Benedikt (Hrsg.): Handbuch Offene Jugendarbeit. 3. Völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden. 2005. S. 359–363.

Schröder, Richard: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim und Basel. 1995.

Steiermärkisches Volksrechtegesetz. 1986. I.d.g.F. Link. [16.12.2013]

Steiermärkisches Jugendgesetz. 2013. I.d.g.F. Link. [16.12.2013]

Weber, Gerlind. Fischer, Tatjana: Gehen oder bleiben? Die Motive des Wanderungs- und Bleibeverhaltens junger Frauen im ländlichen Raum der Steiermark und die daraus resultierenden Handlungsoptionen im Rahmen der Lokalen Agenda 21-Prozesse. Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung (IRUB) Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Universität für Bodenkultur Wien. Wien. 2012. PDF. Link. [16.12.2013]

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit: Ausstattungsstandards in der Offenen Jugendarbeit. Graz. 2012. PDF. Link. [09.01.2014]

LOGO Jugendinfo: RECHTcool für außerschulische Jugendverantwortliche. 5. Auflage. Graz. 2010. PDF. Link. [09.01.2014]

¹⁰ Alle Links in der Online-Version verfügbar: www.dv-jugend.at

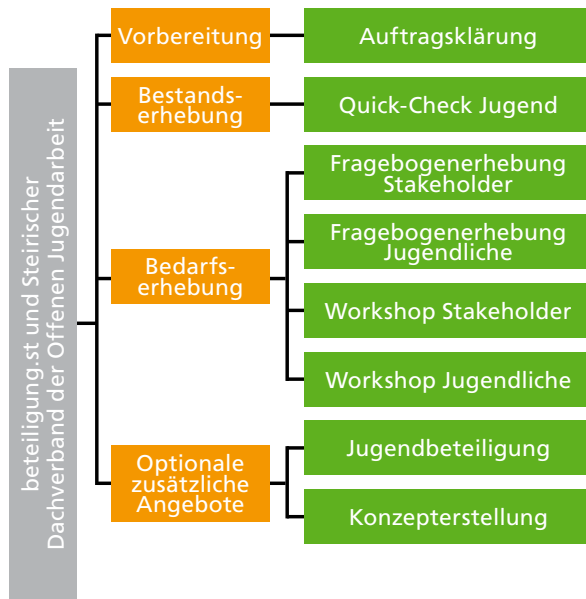
blickpunkt.jugend

beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung und der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** haben im Auftrag des Land Steiermark – A6 Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft und Diversität – Referat Jugend ihre bisherige Zusammenarbeit in Hinblick auf Angebotsplanung und -evaluierung optimiert: Zur Bündelung vorhandener Erfahrungen und Kompetenzen sowie im Sinne eines einheitlichen Außenauftritts wurde die gemeinsame Plattform **blickpunkt.jugend** entwickelt. Steirische Gemeinden und Organisationen der Offenen Jugendarbeit werden bei Planungs- und Evaluierungsprozess mittels Bestands- und Bedarfserhebungen bzw. des Modells Qualitätsdialog professionell begleitet.

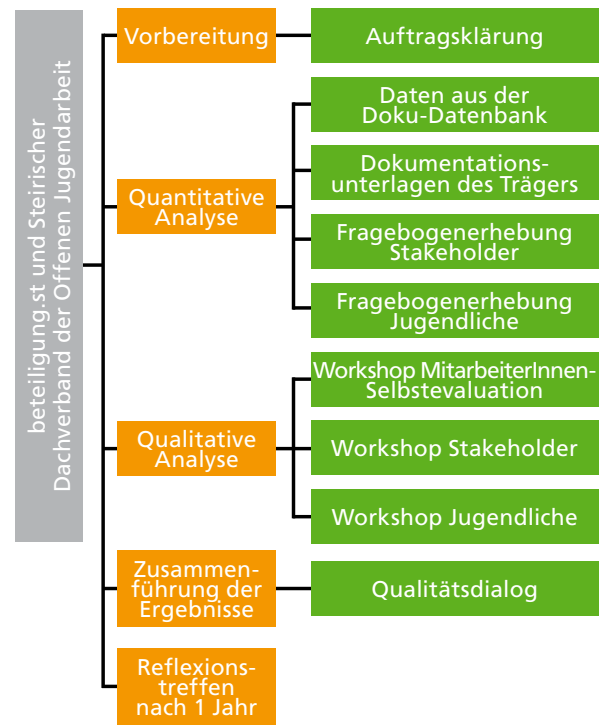
Zur systematischen Erhebung bestehender Angebote sowie zur Planung neuer Angebote der Offenen Jugendarbeit gibt es die

Zur umfassenden Evaluation von Angeboten der Offenen Jugendarbeit gibt es die

TOOLBOX ANGEBOTSPLANUNG



TOOLBOX EVALUATION



Infos und Kontakt unter www.beteiligung.st oder www.dv-jugend.at



Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

Karmeliterhof, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel.: +43 316/90 370-121, Fax: -123
 office@dv-jugend.at · www.dv-jugend.at
 ZVR-Nr: 531839399



beteiligung.st – Die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung

Karmeliterhof, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel.: +43 316/90 370-110, Fax: -113
 office@beteiligung.st · www.beteiligung.st
 ZVR-Nr: 281367745

